

Stellungnahme

Überprüfung der Interchange-Entgeltregelung Position der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)

EU-Register der Interessenvertreter

Identifikationsnummer im EU-Register: 52646912360-95

Kontakt:

Matthias Hönisch

Telefon: +49 30 2021-1810

Telefax: +49 30 2021-191800

E-Mail: M.Hoenisch@BVR.de

Berlin, 10.08.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

1. Einleitung

Am 29. Juni 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht über die Auswirkungen der Interchange-Entgeltregelung (IFR) auf kartengestützte Zahlungstransaktionen. Der Bericht wird das Europäische Parlament und den Rat über die Schlussfolgerungen der EU-Kommission informieren. Obwohl dem Bericht kein Vorschlag für eine Revision des Gesetzes beigefügt ist, wurde eine weitere Überwachung und verstärkte Datenerfassung angekündigt.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt diesen neuen Bericht, da er erneut das Ziel der EU-Kommission unterstreicht, den bargeldlosen Zahlungsverkehr im europäischen Binnenmarkt zu fördern. Die DK unterstützt voll und ganz das politische Ziel, sichere, innovative und effiziente Zahlungslösungen zu fördern, insbesondere dann, wenn sie „made in Europe“ sind, denn Zahlungssysteme sind eine kritische Infrastruktur. Sie sind ein wesentlicher Baustein zur Stärkung der Souveränität und Autonomie Europas.

Neben der Förderung von Innovationen durch Zahlungssysteme und Aktivitäten der Kartenherausgeber hat die IFR auch zum Ziel der Kommission beigetragen, bargeldlose Zahlungen zu fördern. Nach Ansicht der DK hat sich jedoch auch die angestrebte Lenkungswirkung der IFR – insbesondere im Hinblick auf die Entgeltobergrenzen – negativ ausgewirkt. Wie im Bericht der Kommission dargelegt, benachteiligt die IFR einseitig europäische Kartenherausgeber und europäische Zahlungssysteme, während Händler, Acquirer und internationale Zahlungssysteme nachweislich davon profitiert haben.

Die Verrechnungsgebühr ist nach wie vor ein integraler Bestandteil der Wertschöpfungskette von Kartenzahlungen. Für Emittenten und auf Emittenten basierende Zahlungssysteme sind Verrechnungsentgelte von wesentlicher Bedeutung und werden neben den üblichen Geschäftskosten für eine gerechte Verteilung der mit Transaktionen verbundenen Risiken, für Investitionen in Innovationen und für die Entwicklung und Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur verwendet. Die Händler profitieren unverhältnismäßig stark von dieser hochverfügbaren Infrastruktur. Daher müssen die IFR ein Teil des rechtlichen Rahmens sein, auf dem noch bestehende Zahlungssysteme oder neue gesamteuropäische Lösungen aufbauen und gedeihen könnten.

Wenn in Zukunft eine Änderung der derzeitigen Regelung in Betracht gezogen wird, ist es wichtig, das Umfeld für Emittenten und für europäische Zahlungslösungen zu verbessern. Daher möchte die DK auf die folgenden Umstände und Empfehlungen aufmerksam machen.

- Die IFR hat die beabsichtigte Konsequenz gehabt, die Interbankenentgelte für Kartenzahlungen zu senken mit der daraus resultierenden Weitergabe dieser Senkung an die Händler.
- Vorrangig sollte sichergestellt werden, dass die Auswirkungen der IFR in vollem Umfang verstanden und objektiv geprüft werden, bevor mögliche weitere Änderungen beabsichtigt werden. Der Schwerpunkt in den kommenden Jahren sollte vielmehr auf Bemühungen zur Optimierung des bestehenden Rechtsrahmens liegen, damit das oben genannte Ziel vollständig erreicht werden kann und europäische Zahlungslösungen gestärkt werden.

- Wie der Bericht der Kommission vorschlägt, sollten weitere Überprüfungen zu speziellen Themen vorgenommen werden. Diese sollten sich in erster Linie auf die Marktstellung und die Rolle internationaler Schemes, Acquirer und neuer Vermittler, insbesondere der so genannten "Big Techs", konzentrieren.
- Die DK unterstützt nachdrücklich die Entwicklung paneuropäischer Zahlungslösungen, und die deutsche Bankengemeinschaft als Teil der europäischen Bankenindustrie bemüht sich derzeit darum, solche Lösungen im Einklang mit den Forderungen der EU-Regulierungsbehörden zu entwickeln. Jede Revision der IFR, um bestehende Interbankenentgeltobergrenzen auf Verbraucherkarten zu reduzieren, würde Investitionsentscheidungen für diese Entwicklungen behindern, da Interbankenentgelte ein wichtiger Teil des Geschäftsmodells paneuropäischer Zahlungslösungen sind und Klarheit über IFR-Entgeltobergrenzen in den kommenden Jahren daher von entscheidender Bedeutung ist.
- Darüber hinaus ist der europäische Zahlungsmarkt dabei, die PSD2 vollständig umzusetzen, Sofortzahlungen („Instant payment“) werden EU-weit eingeführt und die Kommission erwägt bereits einen breiteren gesetzlichen Zahlungs- und Finanzrahmen über die PSD2 hinaus. Diese Initiativen werden den Zahlungsverkehrsmarkt, wie wir ihn heute kennen, bereits radikal verändern und öffnen, um Innovationen für Händler und Verbraucher zu fördern, und müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

2. Unsere Position

Vor diesem Hintergrund kommt die DK zu den folgenden Empfehlungen und Positionen:

a. Mehr Wettbewerb statt Regulierung bei den Entgelten

- Im Gegensatz zu internationalen Zahlungssystemen (Schemes) sieht das girocard-System keine „Scheme Entgelte“ für die Händler vor.
- Innovationen müssen finanzierbar sein. Eine weitere Reduzierung des zulässigen Interchange-Entgelte würde die Nachhaltigkeit inländischer und regionaler Zahlungssysteme in Frage stellen.
- Mehr noch: Da die Entgeltspolitik Dritter (wie z. B. der internationalen Kartenschemes) zusätzliche verzerrende Auswirkungen für die Emittenten hat, ist es wichtig, dass die europäische Regulierungsbehörde der Beratung der Emittenten und der auf Emittenten basierenden Zahlungssysteme mehr Aufmerksamkeit schenkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z. B. die Interbanken-Entgelte nicht Teil der Einnahmen der internationalen Kartenorganisationen ist.
- Es ist von entscheidender Bedeutung, dass weiterhin angemessene wirtschaftliche Anreize für die Betreiber europäischer Zahlungssysteme und Kartenemittenten bestehen – auch vor dem Hintergrund der politischen Forderungen nach der Schaffung eines europäischen Zahlungssystems.

b. Angemessenheit der Höhe der Interbanken-Entgelte

- Die Durchführung von Infrastrukturinvestitionen erfordert Einnahmen (über Entgelte) zur Kompensation der Investitionsausgaben. Und nur Marktpreise können die notwendigen Anreize für Investitionen in neue Produkte und Innovationen bieten.
- Der zunehmende Grad der Digitalisierung (NFC, Wallets) hat zu einem Rückgang der durchschnittlichen Karteneinnahmen geführt. Die Zahl der kostenintensiven Transaktionen wird weiter steigen, da die Abrechnung so einfach ist (zum Teil ohne

starke Kundenauthentifizierung entsprechend der Ausnahmen, die die technische Regulierungsstandards (RTS) der Europäische Bankenaufsicht (EBA) für starke Kundenauthentifizierung gewährt). Damit die Kartenherausgeber jedoch kostendeckende Einnahmen erzielen können, muss eine Untergrenze der Interbankenentgelt zulässig sein, die auch eine kostendeckende Abwicklung kleiner Transaktionen (<20 €) ermöglicht.

c. Förderung der Innovation und Verbesserung der Transparenz für die Verbraucher

- Kreditinstitute bieten sowohl Zahlkarten mit einer Akzeptanzmarke – als auch mehreren Akzeptanzmarken („co-badged“) an. Die Zahlungsanwendung ermöglicht es den Verbrauchern, ein möglicherweise bevorzugtes Zahlungssystem zu wählen. In der Praxis ist dies wenig relevant, da die Händler auch gegenüber ihren Dienstleistern (Acquirer, Netzbetreiber) entscheiden, welche Zahlungssysteme sie am Point of Sale (POS) verwenden. Daher sollte die Wahl der Zahlungsanwendung durch Produktinformationen der Kartenherausgeber über eine mögliche Anwendung ergänzt werden.
- Dadurch, dass Dritte (z. B. Anbieter von Wallets auf Smartphones) ihre Dienstleistungen anbieten, ist das eigentliche Zahlungssystem für die Kunden während der Zahlungstransaktion nicht oder nur eingeschränkt sichtbar. Das erschwert dem Verbraucher, sich einen transparenten Überblick über die akzeptierten Zahlungssysteme zu verschaffen. Die Nennung des eigentlichen Schemes sollte daher obligatorisch sein und nicht durch Produktbeschreibungen Dritter verdeckt werden.

d. Entwicklung der sonstigen Entgelte

- Der Ernst & Young-Bericht stellt fest, dass sowohl die Entgelte des Emittenten – als auch die Acquirer-Entgelte – seit dem Inkrafttreten der IFR in großem Umfang gestiegen sind.
- Wir stimmen daher der Empfehlung zu, die Höhe, Struktur und Transparenz der Scheme-Entgelte zu überwachen.

e. Befreiung von Geschäftskundenkarten

- Die IFR schließt Geschäftskundenkarten vom Geltungsbereich der Interbankenentgeltobergrenzen aus. Hintergrund war, dass Geschäftskundenkarten keine Auswirkungen auf den Verbraucher haben und daher außerhalb des „Grundprinzips“ der Verordnung liegen. Diese Annahme gilt nach wie vor.
- Wir glauben, dass dieser Ausschluss aufgrund der grundlegend anderen Natur von Geschäftskundenkarten im Vergleich zu Privatkundenkarten vollumfänglich gerechtfertigt ist. Geschäftskundenkarten stellen im Vergleich zu Privatkundenkarten einen völlig anderen Markt dar.
- Wichtig ist, dass Geschäftskundenkarten kleinen Unternehmen den Zugang zu der täglichen Liquidität ermöglichen, die für die Abwicklung ihres Geschäfts – insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie – von entscheidender Bedeutung ist.
- Wir stimmen den Empfehlungen zu, Geschäftskundenkarten weiterhin von den IFR-Regeln freizustellen und gleichzeitig die korrekte Anwendung aller IFR-Regeln für Geschäftskundenkarten zu überwachen.

f. Trennung von Scheme und Verarbeitung

- Wir unterstützen Empfehlungen, die die Notwendigkeit einer Harmonisierung von Formaten, Standards, technischen Protokollen und Regeln zu prüfen, die von Kartenschemes in Zusammenarbeit mit Standardisierungsorganisationen wie ISO, EMVCo, ECGS, ECPC oder Nexo festgelegt werden, um die Interoperabilität zu verbessern.
- Anmerkung: Alle technischen Standards innerhalb des girocard-Systems sind unabhängig von den globalen Schemes, mit Ausnahme des EMVCo-Standards, des NFC-Standards und des neuen SRC-pay by push-Standard als wichtige Kommunikationsbasis der meisten kartenbasierten Zahlungsplattformen weltweit.

g. Unverbindliche Bestimmungen

- Die Verwendung differenzierter Preise könnte für die Händler von Vorteil sein und die Transparenz erhöhen, sollte aber den individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Käufern und Händlern überlassen bleiben.
- Wir unterstützen die Empfehlung, die Bereitstellung transparenter, einfacher und differenzierter Preisinformationen für Händler zu verstärken.
- Es sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass kleinere Händler eine einfache Preisgestaltung schätzen. Daher sollte die Differenzierung nicht obligatorisch werden, sondern vom Käufer proaktiv als Alternative zur Pauschalpreisgestaltung angeboten werden.

h. Co-Badging-Bestimmungen

- Wir unterstützen die Empfehlung, die vollständige Harmonisierung der technischen Merkmale für die Interoperabilität von Karten oder anderen Zahlungsinstrumenten und POS-Terminals voranzutreiben. Insbesondere durch die oben genannten internationalen Gremien, durch marktgetriebene europäische Standardisierungsinitiativen unter der ständigen Überwachung durch die EU-Aufsichtsbehörden aber möglichst nicht durch eine Änderung des bestehenden Gesetzestextes.